



Geschäftszeichen:
AUWR-2008-24102/1622-Mi

Bearbeiter/-in: Mag. Rupert Mitter
Tel: (+43 732) 77 20-13490
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 19.09.2023

**voestalpine Stahl GmbH, Projekt "L6",
L6 KW 00 WA 11 Teil b - KWW 1, Bandbeize 1,
Neutralisationsanlage (AWM 212);
Wiederverleihung**

Bescheid

Die voestalpine Stahl GmbH und die voestalpine Grobblech GmbH, beide voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, betreiben am Standort Linz ein integriertes Hüttenwerk, dessen Vorhaben "L6" mit UVP-Genehmigungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2007, UR-2006-5242/442, genehmigt worden ist. Der Anlagenverbund Kaltwalzwerk ist Bestandteil dieser UVP-Genehmigung.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 12. Oktober 2015, 2008-24102/687, wurde der voestalpine Stahl GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für das Detailprojekt L6 KW 00 WA 11 b, KWW1, Bandbeize 1, Neutralisationsanlage (AWM 212) letztmalig wiederverliehen.

Mit Eingabe vom 13. Juli 2023 hat die voestalpine Stahl GmbH um neuerliche Wiederverleihung der genannten Wasserrechtsbewilligung angesucht. Aufgrund dieses Antrages ergeht von der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde in I. Instanz nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens nachstehender

Spruch

I. Wiederverleihung eines Wasserrechts

Der voestalpine Stahl GmbH, voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, wird das mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 12. Oktober 2015, 2008-24102/687, erteilte Recht zur Beseitigung von



Abwässern aus der Neutralisationsanlage der Bandbeize 1 über den Sammler D (AWM 212) im KWW 1 nach Maßgabe der Beschreibung unter Spruchabschnitt I.1., der Auflagen unter Spruchabschnitt I.2. und der vorliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen wiederverliehen.

A. Maß der Wasserbenutzung:

quantitativ: max. 25 m³.h⁻¹ bzw. max. 280 m³.d⁻¹

qualitativ:

Temperatur: max. 30 °C (wird in AWM 211 gemeinsam mit dem Kühlwasser gemessen)

pH-Wert: 6,5 – 8,5

abfiltrierbare Stoffe max. 50 mg.l⁻¹ bzw. max. 14 kg.d⁻¹

Chrom gesamt max. 0,5 mg.l⁻¹ bzw. max. 0,020 kg.d⁻¹

Eisen max. 2,0 mg.l⁻¹ bzw. max. 0,10 kg.d⁻¹

Nitrat max. 20 mg.l⁻¹ bzw. max. 3,7 kg.d⁻¹

Sulfat max. 3.000 mg.l⁻¹ bzw. max. 600 kg.d⁻¹

Chlorid max. 8.000 mg.l⁻¹ bzw. max. 1.600 kg.d⁻¹

B. Zweck der Anlagen:

Ableitung von gereinigten Abwässern aus der Neutralisationsanlage (Neutra) der Bandbeize 1 über den Sammler D in die Donau (AWM 212)

C. Ort der Anlagen:

Betriebsgelände der voestalpine Stahl GmbH,

D. Dauer der Bewilligung:

Die wasserrechtliche Bewilligung wird befristet bis zum **31.12.2042** erteilt.

E. Betroffenes Grundstück:

Grundstück Nr. 903/1, EZ 24, KG 45208 St. Peter

I.1. Projektunterlagen

1 ALLGEMEINES

1.1 BEZEICHNUNG

1.2 STANDORT DER ANLAGEN

1.3 KONSENSWERBER

1.4 BETRIEBSZEITRAUM DER GEGENSTÄNDLICHEN ANLAGE

1.5 ANLAGENPERSONAL

1.6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.6.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen

1.6.2 Spezifische rechtliche Grundlagen

1.6.2.1 Betroffene wasserrechtliche Bescheide

1.6.2.2 Sonstige wasserrechtliche Bescheide

1.6.2.3 Zustimmungserklärung gemäß Indirekteinleiterverordnung

1.7 ZIELE DES PROJEKTES - ART, ZWECK, UMFANG,
DAUER DES VORHABENS, BETROFFENES GEWÄSSER

1.7.1 Art und Zweck des Vorhabens

1.7.2 Umfang des Vorhabens

1.7.3 Dauer des Vorhabens

1.7.4 Betroffenes Gewässer

1.8 VORTEILE DES GEGENSTÄNDLICHEN VORHABENS

1.9 STAND DER TECHNIK WASSERRECHTSGESETZ

1.9.1 Abwasser

- 2 PROJEKTBECHREIBUNG
 - 2.1 ALLGEMEINES
 - 2.2 VERFAHRENSBECHREIBUNG
 - 2.3 EINSATZ WASSERGEFÄHRDENDER STOFF
 - 2.4 BECHREIBUNG DER WASSERWIRTSCHAFTLICH RELEVANTEN ANLAGENTEILE
 - 2.4.1 Abwasserzuleitungen
 - 2.4.2 Neutralisationsanlage
 - 2.4.3 Zu behandelnde Abwasserströme
 - 2.5 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER GEWÄSSER
- 3 KÜHL- UND ABWÄSSER (ART, BESCHAFFENHEIT, KONZENTRATION)
- 4 KONSENSANTRAG
 - 4.1 ABWASSER AUS DEM BEREICH NEUTRA BANDBEIZE 1 IN DEN SAMMLER D (AWM 212)
- 5 ÜBERWACHUNGS- UND BETRIEBSPROGRAMME
 - 5.1 QUANTITATIVE ERFASSUNG
 - 5.2 QUALITATIVE ERFASSUNG
- 6 ANHANG
 - 6.1 PLÄNE / ZEICHNUNGEN
 - 6.2 SICHERHEITSDATENBLÄTTER
 - 6.3 ANALYSE- UND ABLEITDATEN 2013 BIS 2022

I.2. Auflagen aus Sicht des Gewässerschutzes

1.
Die Anlagen sind projektsgemäß bzw. stets ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und in Stand zu halten, sofern im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen vorgeschrieben werden.
2.
Bei der Messstelle vor der Einleitstelle in den Sammler D (AWM212) sind die Abwassermenge und der pH-Wert kontinuierlich registrierend zu erfassen.
Die Temperaturmessungen (Abwasser gemeinsam mit dem Kühlwasser) erfolgen bei der Messstelle vor dem Sammler D (AWM211) ebenso registrierend.
3.
Alle 5 Jahre ist durch eine akkreditierte Stelle oder eine staatlich einschlägig befugte Prüf- und Versuchsanstalt oder durch einen einschlägig befugten Zivilingenieur eine Überprüfung der Anlagenbereiche im Hinblick auf die Einhaltung der Bescheidaufgaben durchführen zu lassen.
4.
Es ist eine ausführliche Betriebs- und Wartungsvorschrift für die Wartung der Sonden und Mengenmessungen auszuarbeiten und in den Betriebsräumen der Anlage aufzulegen.
5.
Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jährlich eine Beprobung einschließlich Analyse der beim Maß der Wasserbenutzung festgelegten Parameter des Abwasserstromes durchführen zu lassen.
6.
Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Parameter abfiltrierbare Stoffe, Chrom gesamt, Eisen, Nitrat, Sulfat und Chlorid einmal wöchentlich aus der mengenproportionalen Probenahme zu analysieren.

7.

Die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung sind der Behörde jeweils bis spätestens 30. April des Jahres zu übermitteln.

8.

Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem folgende Angaben aufzuzeichnen sind, wobei das Betriebsbuch aus mehreren Teilen bzw. unterschiedlichen Aufzeichnungs- und Speichermedien bestehen kann:

- Abwassermenge (Tagesmittelwert und Tagesmaximum)
- Temperatur (Tagesmittelwert und Tagesmaximum)
- pH-Wert
- Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Reinigung der Anlage
- Betriebsstörungen

9.

Jede Änderung im Hinblick auf die der Behörde namhaft gemachte für die Anlage verantwortliche Person und deren Stellvertreter ist der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

10.

Der Behörde und deren Vertretern ist jederzeit während der Betriebszeiten der Zutritt zu den gegenständlichen Anlagen zu gewähren und die Entnahme von Proben sowie die Einsicht in das Betriebsbuch zu ermöglichen.

11.

Jede Änderung der Anlagenbereiche, die eine wesentliche Änderung der Abwassermenge oder der Abwasserzusammensetzung zur Folge hat, ist unverzüglich unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu melden bzw. zeitgerecht um eine neue wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 18b und 39 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 —UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993 idgF iVm §§ 9, 11 bis 13, 21 Abs. 1, Abs. 3, 32, 50, 102, 105 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF iVm Bescheiden der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2007, UR-2006-5242/442, und vom 24. Mai 2017, 2008-24102/940.

II. Verfahrenskosten

Die voestalpine Stahl GmbH, voestalpine-Straße 3, 4020 Linz wird verpflichtet die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen und **binnen zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides mittels angeschlossener Gebührenvorschreibung an das Amt der Oö. Landesregierung als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe für die Wiederverleihung im

Zusammenhang mit dem UVP-G 2000 gemäß TP 143 lit. e der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011

500.00 Euro

Rechtsgrundlagen:

§§ 57, 76, 77 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF

Hinweis:

Die voestalpine Stahl GmbH, voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, wird ersucht, nachstehend angeführte Stempelgebühren zu tragen und den errechneten Betrag binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mittels angeschlossener Vorschreibung an das Amt der Oö. Landesregierung als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, diese an das Finanzamt abzuführen.

1. Für die Eingabe (**Antrag** vom 13. Juli 2023),
gem. § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957,
BGBl. Nr. 267/1957 idgF. **14,30 Euro**
2. Für die Stempelung der **Projekte** gem. § 14 TP 5
Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF.
(3 Projekte á 125,50 Euro) **376,50 Euro**

Zusammen.....**390,80 Euro**

Begründung:**Zu I.****1. Sachverhalt/Verfahrensgang**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2007, UR-2006-5242/442, wurde der voestalpine Stahl GmbH die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 für das Projekt "L6", erteilt.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 12. Oktober 2015, 2008-24102/687, wurde der voestalpine Stahl GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung von Abwässern aus dem Bereich Kaltwalzwerk 1, Neutralisationsanlage, AWM 212, letztmalig wiederverliehen, und zwar befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Ursprünglich war dieses Wasserbenutzungsrecht bereits im Rahmen der UVP-Bewilligung im L6-Bescheid vom 01. Oktober 2007, 2006-5242/442, erteilt worden.

Die voestalpine Stahl GmbH stellte mit Eingabe vom 13. Juli 2023 fristgerecht (frühestens 5 Jahre bzw. spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer) den Antrag auf neuerliche Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts.

Die UVP-Behörde hat bezüglich dieses Vorhabens die Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Gewässerschutz, des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes sowie des Arbeitsinspektorates eingeholt und die Parteien (z.B. Stadt Linz, Oö. Umweltschutzbehörde) in das Verfahren einbezogen.

2. Die Behörde hat Beweis erhoben durch:**2.1 Einreichunterlagen der voestalpine Stahl GmbH:**

Bezüglich der Einreichunterlagen ist auf den Spruch dieses Bescheides zu verweisen.

2.2 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes:

Seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes wurden mit Eingabe vom 01. August 2023 bestimmte fachliche Anforderungen hinsichtlich der Ableitung der Abwässer gestellt, die laut dem Sachverständigen für Gewässerschutz (siehe dessen Schreiben vom 21. August 2023) als erfüllt angesehen werden können.

2.3 Beurteilung aus Sicht des Gewässerschutzes:

Das Vorhaben wurde vom Sachverständigen für Gewässerschutz in seiner Stellungnahme vom 01. August 2023 wie folgt gutachtlich beurteilt (in *kursiv*):

„1. Aufgabenstellung

Die Abt. AUWR hat den Unterzeichneten mit Schreiben AUWR-2008-24102/1605-Mi vom 19.07.2023 zu folgendem Prüfauftrag verantwortet:

„Mit Eingabe vom 13.07.2023 hat die voestalpine Stahl GmbH um Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts mit dem Detailprojekt „L6 KW 00 WA 11 b, KWW1, Bandbeize 1, Abwasserbeseitigung Neutralisationsanlage (AWM212)“ angesucht. Dieses wurde letztmalig mit Bescheid vom 12.10.2015, 2008-24102/687, wasserrechtlich genehmigt. Wir bringen Ihnen nunmehr die vorgelegten Unterlagen zur Kenntnis und ersuchen gleichzeitig um Beurteilung bzw. Stellungnahme aus Ihrer fachlichen Sicht.“

2. Antragsrelevante Grundlagen

2.1. Rechtliche Grundlagen

- ALLGEMEINE RECHTLICHE GRUNDLAGEN
 - Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl. 215/1959 i.d.g.F.
 - Allgemeine Abwasseremissionsverordnung BGBl. 186/1996 i.d.g.F.
 - Abwasseremissionsverordnung Eisen- und Metallindustrie BGBl. II 345/1997 i.d.g.F.
 - Abwasseremissionsverordnung Kühlsysteme und Dampferzeuger BGBl. II 266/2003 i.d.g.F.

SPEZIFISCHE RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Betroffene wasserrechtliche Bescheide

Die Ableitung von gereinigten Abwässern aus der Abwasserreinigungsanlage (= Neutralisationsanlage) der Bandbeize 1 wurde mit Bescheid AUWR-2008-24102/687-Kob/Ri vom 12.10.2015 letztmalig wasserrechtlich bewilligt.

Die wasserrechtliche Genehmigung für das gegenständliche Projekt ist mit 31.12.2025 befristet.

Sonstige wasserrechtliche Bescheide

Das Abwasser wird in das bestehende Entwässerungssystem (Sammler) eingeleitet, das letztmalig mit L6-Bescheid bewilligt wurde. Die Sammlerentwässerung erfolgt in die Vorfluter Donau bzw. Traun und ist mit 31.12.2020 befristet. Es wurde betreiberseitig termingerecht um Wiederverleihung angesucht. In der korrespondierenden Stellungnahme des Unterzeichneten wird eine Befristung bis 31.12.2040 vorgeschlagen.

Zustimmungserklärung gemäß Indirekteinleiterverordnung

Nicht erforderlich, es erfolgt keine Indirekteinleitung.

2.2. Projektspezifische Grundlagen

ART UND ZWECK DES VORHABENS

Ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern aus der Neutralisation der Bandbeize 1.

Ansuchen um Wiederverleihung für eine längerfristige wasserrechtliche Bewilligung für die ordnungsgemäße Ableitung von Abwässern aus der Neutralisation der Bandbeize 1 über den Sammler D (AWM212) in die Donau.

□ **UMFANG DES VORHABENS**

Auf dem Gelände der voestalpine Stahl GmbH besteht die Bandbeize 1 mit den für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen.

□ **DAUER DES VORHABENS**

Die mit dem gegenständlichen Projekt angestrebte wasserrechtliche Wiederverleihung schließt an das bestehende Ableitrecht an, das bis 31.12.2025 befristet wurde. Es ist beabsichtigt, die im gegenständlichen Projekt enthaltenen Anlagenteile über die Abschreibezeit hinaus zu betreiben. Deshalb wird die Wiederverleihung für mindestens 20 Jahre beantragt.

□ **BETROFFENES GEWÄSSER**

Das betroffene Gewässer ist die Donau.

Die Ableitung erfolgt in den Sammler D (über AWM212), der in die Donau entwässert.

2.3. Technische Grundlagen

□ **STAND DER TECHNIK**

Betriebliches Abwasser aus Bandreinigung

- *Abwasseremissionsverordnung Eisen-Metallindustrie BGBl. II Nr. 345/1997 i.d.g.F., Anlage G*

§ 1. (7)

Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben oder Anlagen mit der Tätigkeit Veredeln der Oberflächen von Halbzeug oder Halbfertigerzeugnissen aus Eisen oder Stahl im Zuge der Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung durch

1. *Beizen, Brennen oder*
2. *Phosphatieren, Chromatieren oder*
3. *Verzinken, Verzinnen, Verkupfern, Vermessingen oder*
4. *Aufbringen von Kunststoffüberzügen oder*

mit kontinuierlichen Verfahren einschließlich des Reinigens der Abluft aus Tätigkeiten der Z 1 bis 4 unter Einsatz von wässrigen Medien in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in Anlage G festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

§ 1. (11)

Sofern es bei einer rechtmäßig bestehenden Einleitung gemäß Abs. 1 bis 8 für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlagen A bis H erforderlich ist, oder sofern bei einer beantragten Einleitung gemäß Abs. 1 bis 8 die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlagen A bis H nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet ist, können ua. folgende die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse von Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 1 bis 8 betreffende Maßnahmen entweder bei alleinigem oder bei kombiniertem Einsatz in Betracht gezogen werden (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik):

1. *bei Betrieben und Anlagen gemäß Abs. 1 bis 8*
 - a) *Vermeidung des Einsatzes von für Trinkwasserzwecke aufbereitetem Wasser und von Quellwasser,*

Spezifische Darlegung durch voestalpine Stahl GmbH:

Erfüllt, es wird kein aufbereitetes Trinkwasser, sondern Nutzwasser aus der Donau verwendet.

Brunnenwasser wird ausschließlich für Kühlzwecke mit besonders hoher Anforderung eingesetzt.

- b) *Zentralisierung der Versorgung mit Frischwasser,*

*Spezifische Darlegung durch voestalpine Stahl GmbH:
Erfüllt, weil das Wasser aus dem internen, zentralen Versorgungsnetz entnommen wird.*

c) *Nutzung des Wassers in Kaskaden,*

*Spezifische Darlegung durch voestalpine Stahl GmbH:
Erfüllt, weil ein Teil des verwendeten Wassers zu Kühlzwecken wiederverwendet wird.*

d) *Trennung von behandeltem und unbehandeltem Abwasser,*

*Spezifische Darlegung durch voestalpine Stahl GmbH:
Nicht zutreffend.*

e) *Nutzung von Regenwasser, wann immer dies möglich ist.*

*Spezifische Darlegung durch voestalpine Stahl GmbH:
Nicht zutreffend.*

[...]

6. *bei Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 7 (Kontinuierliche Oberflächenveredelung)*

a) *Einsatz von Produktionstechniken, in denen Arbeits- und Hilfsstoffe eingesetzt werden, für welche es Wertstoffrückgewinnungsverfahren gibt (zB Retardation, Kristallisation, Pyrohydrolyse, Elektrolyse, Extraktion, Ionentausch),*

*Spezifische Darlegung durch voestalpine Stahl GmbH:
Nicht zutreffend.*

b) *Behandlung von Prozessbädern (Badpflege) mittels Verfahren wie Membranfiltration, Ionentausch, Elektrolyse oder mittels thermischer Verfahren zur weitestgehenden Verlängerung der Badstandzeiten,*

*Spezifische Darlegung durch voestalpine Stahl GmbH:
Im gegenständlichen Projekt nicht relevant.*

c) *Rückhalt von Badinhaltsstoffen mittels verschleppungsarmer Warentransportmethoden, Spritzschutz und ähnlichem,*

*Spezifische Darlegung durch voestalpine Stahl GmbH:
Im gegenständlichen Projekt nicht relevant.*

d) *Mehrfachnutzung von Spülwasser durch Einsatz geeigneter Verfahren wie Kreislaufspültechnik, Kaskadenspültechnik usw.,*

*Spezifische Darlegung durch voestalpine Stahl GmbH:
5-stufige Kaskadenspüle ist vorhanden, daher erfüllt.*

e) *Rückgewinnung oder Rückführung von dafür geeigneten Badinhaltsstoffen aus Spülbädern in die Prozessbäder,*

*Spezifische Darlegung durch voestalpine Stahl GmbH:
Im gegenständlichen Projekt nicht relevant.*

f) *Verzicht auf den Einsatz organischer Komplexbildner, die eine Gesamtabbaubarkeit durch aerobe Mikroorganismen von nicht größer als 80% nach einer Testdauer von 28 Tagen aufweisen*

(Methode betreffend „Abbaubarkeit – DOC-Verfahren“ gemäß Anlage A Abschnitt II der Methodenverordnung Wasser (MVW), BGBl. II Nr. 129/2019 in der jeweils geltenden Fassung); Verzicht auf den Einsatz von Elementarchlor oder Hypochlorit bei der Cyanidoxidation; Verzicht auf den Einsatz von Löse- und Reinigungsmitteln, die organisch gebundene Halogene enthalten,

*Spezifische Darlegung durch voestalpine Stahl GmbH:
Kein Einsatz in der Bandbeize 1, daher erfüllt.*

g) vom sonstigen Abwasser getrennte Erfassung und Reinigung cyanid-, chromat-, nitrit- oder komplexbildnerhaltiger Teilströme,

*Spezifische Darlegung durch voestalpine Stahl GmbH:
Es erfolgt eine getrennte Erfassung, daher erfüllt.*

h) Einsatz physikalischer, physikalisch-chemischer oder chemischer Abwasserreinigungsverfahren oder deren Kombinationen für die Behandlung von Abwasserteilströmen oder für das Gesamtabwasser (Sedimentation, Neutralisation, Oxidation/Reduktion, Fällung/Flockung, Filtration, Ionentausch, Flotation, Membrantechnik),

*Spezifische Darlegung durch voestalpine Stahl GmbH:
Durch die bestehende Abwasserreinigungsanlage erfüllt.*

i) vom Abwasser gesonderte Erfassung und Verwertung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Reststoffe und Entsorgung der nicht wiederverwertbaren Rückstände.

*Spezifische Darlegung durch voestalpine Stahl GmbH:
Rückstände werden entsprechend den einschlägigen Bestimmungen fachgerecht entsorgt, daher erfüllt.*

WASSERWIRTSCHAFTLICH RELEVANTE ANLAGENTEILE **Abwasserzuleitungen**

Die Medienleitungen, in denen die Spülwässer aus der Bandbeize 1 und die Reinigungswässer aus der Schubbeize befördert werden, sind doppelwandig aus entsprechend korrosionsbeständigem Material (PP) ausgeführt, im Gefälle verlegt und verfügen über eine Leckageüberwachung auf Basis Leitfähigkeitsmessung. Die Führung der Abwasserleitungen erfolgt in Rohrleitungskanälen.

Die Leitung aus der Standneutralisation der Bandbeize 1 ist als säurefeste Leitung (1.4539) in einer gefliesten Rinne ausgeführt und mündet in die Spülwasserleitung Bandbeize 1.

Neutralisationsanlage

Das aus der Spülsektion Bandbeize 1 mit 50°C bis 60°C kontinuierlich anfallende Spülwasser und die diskontinuierlich aus der Standneutralisation anfallenden Reinigungswässer werden im Abwassersammelbehälter B01.1 mit 15 m³ Fassungsvermögen im Keller nahe der Neutralisationsanlage gestapelt.

Ein zweiter 15 m³-Stapelbehälter (B01.2) für die Reinigungswässer der Schubbeize ist unmittelbar daneben situiert. Die Behälter befinden sich in einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne und vergleichmäßigen den schwankenden Abwasseranfall.

Zwei redundante Abwasserpumpen mit je 17 m³.h⁻¹ Kapazität fördern das Abwasser in den Durchlaufneutralisationsbehälter B02. Die Abwassertemperatur darf maximal 70°C betragen.

Im Neutralisationsbehälter B02 wird durch automatische Kalkmilchdosierung ein pH-Wert von 9 eingestellt. Die freie Schwefel- und Salzsäure wird zu löslichem Calciumchlorid und unlöslichem Calciumsulfat (Gips) neutralisiert.

Kalkmilch 15 %-ig wird über eine Ringleitung dem Kalkmilchansatzbehälter entnommen.

Metalle (Eisen) werden als Hydroxide gefällt. Das aus der Bandbeize 1 anfallende zweiwertige Eisensulfat und das aus der Schubbeize anfallende zweiwertige Eisenchlorid werden durch Einblasen von Druckluft oxidiert, um den CSB-Gehalt des Klarwassers zu minimieren.

Über einen Überlauf fließt das neutralisierte Abwasser in den Flockungsbehälter B03. Hier entstehen durch Zugabe von 0,05 %-iger wässriger Polyelektrolyt-Lösung gut absetzbare Eisenhydroxidflocken, durch die selbst feinstverteilte Hydroxidniederschläge anderer Metalle mitgerissen und Adsorptionseffekte erzielt werden. Zusätzlich wird noch Pressluft zur vollständigen Eisenoxidation eingedüst.

Sämtliche Reaktions- und Ansatzbehälter sind mit Rührwerken versehen. Sämtliche offene und drucklose Behälter sind an ein Entlüftungssystem angeschlossen, das die Brüden über den frischwasserbeaufschlagten Abluftwäscher A01 ins Freie absaugt.

Mit einer durchschnittlichen Verweilzeit von etwa einer Stunde im Neutralisationsbehälter B02 und im Flockungsbehälter B03 ist eine vollständige Hydroxidfällung mit entsprechenden Restkonzentrationen an Eisen und aus dem Stahlband heraus gelösten Legierungsbestandteilen gewährleistet.

Anschließend fließt das neutralisierte Abwasser in drei parallel geschaltete, abwechselnd beaufschlagt Absetzzyklone B04.1, B04.2 und B04.3 von je 10 m³ Volumen. Das Überwasser fließt in den Klarwasserbehälter B08 (5 m³). Mit pneumatisch betriebenen Membranpumpen wird der sedimentierte Dünnschlamm abgesaugt und in den 12 m³ großen Schlammsammelbehälter B07 gefördert.

Von B07 wird der Dünnschlamm über die Kammerfilterpresse F01 gefahren. Der anfallende Filterkuchen (500 bis 800 t.a-1) mit einer Trockensubstanz von etwa 40 % wird ordnungsgemäß entsorgt. Das Filtrat samt diverser Filterspülwässer fließt in den Klarwasserbehälter B08 ab.

Aus dem Klarwasserbehälter B08 wird das Klarwasser über die redundant ausgeführten Kiesfilter K01 und K02 gefahren (je 2,8 m³). Die Rückspülung der Kiesfilter erfolgt mit Frischwasser. Die Spülwässer werden in den Schlammsammelbehälter B07 zurückgeführt.

Vor den Kiesfiltern wird zum Zweck der Senkung der Gipsverkrustungsgefahr der pH-Wert mit Salzsäure (aus einem 1.000 l-Liefergebilde) auf etwa 7 gesenkt. Nach den Filtern wird mit Natronlauge (ebenfalls aus einem Liefergebilde) im Behälter B09 ein pH-Wert zwischen 6,5 und 8,5 eingestellt. Diese so genannte Schlussneutralisation besteht aus einem 5 m³-Behälter mit Rührwerk, Dosierventil und pH-Regelung.

Das Klarwasser durchläuft die Endkontrolle und wird ebenfalls in den Sammler D eingeleitet. Wird hier ein Abweichen vom vorgegebenen pH-Wert und Überschreitung von T_{max} = 30°C festgestellt, wird die Ableitung automatisch geschlossen und das Klarwasser in den Prozess, d.h. in den Abwassersammelbehälter B01, zurückgefahren.

Der Teilstrom "gereinigtes Abwasser aus der Neutra 1" wird quantitativ und qualitativ (AWM212) - jedoch ohne den Parameter Temperatur - nach der Endkontrolle erfasst.

Der Teilstrom wird dann mit dem Kühlwasserstrom im Behälter B01.3 vereinigt und vor der endgültigen Ableitung hinsichtlich Ableittemperatur gemessen (AWM211).

Die Temperatureinstellung erfolgt mittels direkter Zudosierung von Kühlwasser.

Die Temperatur des Klarwassers wird dadurch von 40 bis 50°C auf 20°C bis 30°C abgesenkt.

Dafür werden 10 bis 30 m³.h-1 Kühlwasser von 0,5°C bis 23°C eingesetzt (gerechnet auf 25 m³.h-1 Klarwasser).

Zu behandelnde Abwasserströme

Drei Abwasserströme gelangen in die Neutralisationsanlage:

- Spülwässer Bandbeize 1 (kontinuierlich)
- Reinigungswässer Bandbeize 1 (diskontinuierlich)
- Reinigungswässer Schubbeize (diskontinuierlich)

Die fünfstufige Spüle der Bandbeize 1 arbeitet als Kaskadenspülung im Gegenstrom zum Bandlauf. Durch diese Verfahrensweise werden der Speisewasser- und der Säureverbrauch

reduziert und die in die Neutralisation geführte Abwassermenge minimiert. Dies entspricht dem Stand der Technik.

In Abhängigkeit vom Produktionsprogramm wird zusätzlich eine so genannte Hochdruckspüle gefahren. Dies erfolgt derzeit viermal die Woche in einem Gesamtausmaß von etwa zwei Schichten (d.h. in einem Ausmaß von etwa 10 % der Gesamtbetriebszeit). In diesem Betriebszustand werden zusätzliche 9 m³.h⁻¹ Frischwasser in der Spüle eingesetzt, die die Spülwassermenge entsprechend zur Neutralisationsanlage erhöhen. Die chemische Fracht bleibt gleich, d.h. das Spülwasser fällt in diesen Betriebsphasen entsprechend verdünnt an.

Aus der Bandbeize 1 und der zugehörigen Regeneration fließen sämtliche Reinigungswässer in die so genannte Standneutralisation. Es handelt sich dabei um einen etwa 10 m³ umfassenden Pumpensumpf, dessen Inhalt nach Erreichen des maximalen Füllstandes mit Kalkmilch vorneutralisiert (auf pH-Wert 5 bis 6) und in den Abwassersammelbehälter B01.1 im Keller der Neutralisationsanlage gepumpt wird.

Die Schubbeize ist komplett geschlossen und verursacht bis auf minimale Reinigungswassermengen, deren unbestimmbarer Verschmutzungsgrad eine Rückführung in die Regeneration verhindert, überhaupt keine kontinuierlich aus dem Prozess anfallenden Betriebsabwässer. Die Reinigungswässer sammeln sich in Pumpensümpfen, die maximale Mengenspitze bestimmt die Sumpfpumpenleistung. Der Abwasserstrom (max. 300 l.h⁻¹) wird im Stapelbehälter B01.2 vergleichsmäßig.

□ GEWÄSSERSCHUTZTECHNISCHE BETRIEBSMASSNAHMEN

Grundsätzlich werden Reinigungswässer, Behälterüberläufe oder Havarie-Mengen gesamtheitlich aufgefangen und gezielt über Pumpensümpfe in den Neutralisationskreislauf zurückgeführt. Im Falle von gegebener Grenzwertüberschreitung werden die gereinigten Abwässer nicht abgeleitet, sondern zurück in die Neutralisationsanlage geführt.

□ EINSATZ WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE

Es ergibt sich durch die gegenständliche Wiederverleihung keine wesentliche Änderung zum Bestand.

Anstelle der ursprünglich 45%igen Natronlauge wird nunmehr 50%ige Natronlauge eingesetzt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der derzeit eingesetzten wassergefährdenden Stoffe:

Leckagemengen werden gesichert in der Anlagentasse aufgefangen und in den Prozess rückgeführt.

3. Gegenstand und Begründung des Konsensantrages

3.1. Gegenstand

Die voestalpine Stahl GmbH sucht um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb der gegenständlich wasserwirtschaftlich relevanten Anlagenteile und die Ableitung der in den gegenständlichen Anlagen entstehenden Abwässer wie folgt an.

□ ABLEITUNG VON ABWASSER AUS DEM BEREICH NEUTRA BANDBEIZE 1 IN DEN SAMMLER D (AWM212)

Ableitrecht Bestand (gemäß Bescheid AUWR-2008-24102/687-Kob/Ri vom 12.10.2015)

quantitativ: max. 25 m³.h⁻¹ bzw. max. 280 m³.d⁻¹

qualitativ:

Temperatur: max. 30 °C (wird in AWM211 gemeinsam mit dem Kühlwasser gemessen)

pH-Wert: 6,5 – 8,5

abfiltrierbare Stoffe max. 50 mg.l⁻¹ bzw. max. 140 kg.d⁻¹ (richtig: 14 kg.d⁻¹)

Chrom gesamt max. 0,5 mg.l⁻¹ bzw. max. 0,020 kg.d⁻¹

Eisen max. 2,0 mg.l⁻¹ bzw. max. 0,10 kg.d⁻¹

Nitrat	max. 20 mg.l-1	bzw.	max. 3,7 kg.d-1
Sulfat	max. 3.000 mg.l-1	bzw.	max. 600 kg.d-1
Chlorid	max. 8.000 mg.l-1	bzw.	max. 1.600 kg.d-1

Unverändertes Ableitrecht gemäß gegenständlichem Wiederverleihungsantrag

quantitativ: max. 25 m³.h-1 bzw. max. 280 m³.d-1

qualitativ:

Temperatur: max. 30 °C (wird in AWM211 gemeinsam mit dem Kühlwasser gemessen)

pH-Wert: 6,5 – 8,5

abfiltrierbare Stoffe max. 50 mg.l-1 bzw. max. 140 kg.d-1 (richtig:14 kg.d-1)

Chrom gesamt max. 0,5 mg.l-1 bzw. max. 0,020 kg.d-1

Eisen max. 2,0 mg.l-1 bzw. max. 0,10 kg.d-1

Nitrat max. 20 mg.l-1 bzw. max. 3,7 kg.d-1

Sulfat max. 3.000 mg.l-1 bzw. max. 600 kg.d-1

Chlorid max. 8.000 mg.l-1 bzw. max. 1.600 kg.d-1

Begründung

Die voestalpine Stahl GmbH begründet deren gegenständlichen Wiederverleihungsantrag (ohne Konsensänderung) mit den vorgelegten letztjährigen Zeitreihenverläufen.

Beim Parameter Sulfat handelt es sich um keinen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff; Sulfat hat jedoch Relevanz für den Kanalbaustoff, weshalb die o.a. Konzentration beantragt wird. Aufgrund der Kühlwassereinleitungen verdünnt sich die Konzentration entsprechend bis zur eigentlichen Einleitstelle Sammler D in die Donau.

3.2. Überwachungs- und Betriebsprogramme

Bei der Erfassung und Überwachung sind keine Änderungen vorgesehen.

Quantitative Erfassung

Die Klarwassermenge wird wie bisher nach der Ableitung aus der Neutralisationsanlage kontinuierlich registrierend erfasst (AWM212).

Qualitative Erfassung

Der pH-Wert des Abwassers wird kontinuierlich registrierend direkt vor Einleitung in den Sammler D erfasst (AWM212).

Als Temperaturmessung wird dieselbe Messung verwendet, welche für die Kühlwassermessung (AWM211) herangezogen und in den Bericht der AWM 212 eingespielt wird.

Dazu ist anzumerken, dass die beiden Teilströme "gereinigtes Abwasser" und "Kühlwasser" vor der Temperaturmessung zusammengeführt und gemeinsam erfasst werden, weil der Parameter Temperatur ein nicht gefährlicher Abwasserinhaltsstoff ist.

4. Beurteilende Stellungnahme

4.1. Projektvorprüfung im Sinne des § 104 WRG 1959 idgF

Die Vorprüfung hat ergeben, dass der gegenständliche Antrag insbesondere im Hinblick auf Entsprechung dem Stand der Technik (siehe gegenständlichen Abschnitt Stand der Technik unter Kapitel 2.3) sowie auf einwandfreie Beseitigung anfallender Abwässer (siehe gegenständlichen Abschnitt Wasserwirtschaftlich relevante Anlagenteile unter Kapitel 2.3) als positiv zu beurteilen ist.

Durch die beantragte Wiederverleihung des gegenständlichen Ableitrechts erfahren aus Sicht des Unterzeichneten öffentliche Interessen keine veränderte Berührung, wobei mit der Wiederverleihung des gegenständlichen Ableitrechts von Abwässern auch mit keinen erheblichen

negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand im Sinne der Aarhus-Konvention zu rechnen ist.

4.2. Fachliche Zustimmung

Dem gegenständlich eingebrachten, unter Kapitel 3.1 dargestellten Antrag der voestalpine Stahl GmbH auf Wiederverleihung des Ableitrechts betreffend Abwasserbeseitigung aus der Neutralisationsanlage der Bandbeize 1 in den Sammler D wird aus fachlicher Sicht unter Vorschreibung nachfolgender Auflagen, Bedingungen und Fristen sowie unter Berücksichtigung der betreiberseitig vorgebrachten Anregung auf Auflagenänderung zugestimmt, wobei jene Auflagen, die für die Inbetriebnahme erforderlich waren, bzw. einmalig durchzuführende Messprogramme nicht mehr vorgeschlagen werden.

A) Zweck der Anlage:

Ableitung von gereinigten Abwässern aus der Neutralisationsanlage (Neutra) der Bandbeize 1 über den Sammler D in die Donau (AWM212)

B) Maß der Wasserbenutzung

quantitativ:	max. 25 m ³ .h ⁻¹	bzw.	max. 280 m ³ .d ⁻¹
qualitativ:			
Temperatur:	max. 30 °C (wird in AWM211 gemeinsam mit dem Kühlwasser gemessen)		
pH-Wert:	6,5 – 8,5		
abfiltrierbare Stoffe	max. 50 mg.l ⁻¹	bzw.	max. 140 kg.d ⁻¹ (richtig:14 kg.d ⁻¹)
Chrom gesamt	max. 0,5 mg.l ⁻¹	bzw.	max. 0,020 kg.d ⁻¹
Eisen	max. 2,0 mg.l ⁻¹	bzw.	max. 0,10 kg.d ⁻¹
Nitrat	max. 20 mg.l ⁻¹	bzw.	max. 3,7 kg.d ⁻¹
Sulfat	max. 3.000 mg.l ⁻¹	bzw.	max. 600 kg.d ⁻¹
Chlorid	max. 8.000 mg.l ⁻¹	bzw.	max. 1.600 kg.d ⁻¹

C) Ort der Anlage:

Betriebsgelände der voestalpine Stahl GmbH, Grundstück Nr. 903, EZ 78, KG St. Peter

D) Dauer der Bewilligung:

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung der Abwässer gemäß Auflage B) ist bis 31.12.2042 befristet.

E) Auflagen

E)1.

Die Anlagen sind projektsgemäß bzw. stets ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und in Stand zu halten, sofern im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen vorgeschrieben werden.

E)2.

Bei der Messstelle vor der Einleitstelle in den Sammler D (AWM212) sind die Abwassermenge und der pH-Wert kontinuierlich registrierend zu erfassen.

Die Temperaturmessungen (Abwasser gemeinsam mit dem Kühlwasser) erfolgen bei der Messstelle vor dem Sammler D (AWM211) ebenso registrierend.

E)3.

Alle 5 Jahre ist durch eine akkreditierte Stelle oder eine staatlich einschlägig befugte Prüf- und Versuchsanstalt oder durch einen einschlägig befugten Zivilingenieur eine Überprüfung der Anlagenbereiche im Hinblick auf die Einhaltung der Bescheidauflagen durchführen zu lassen.

E)4.

Es ist eine ausführliche Betriebs- und Wartungsvorschrift für die Wartung der Sonden und Mengenummessungen auszuarbeiten und in den Betriebsräumen der Anlage aufzulegen.

E)5.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jährlich eine Beprobung einschließlich Analyse der beim Maß der Wasserbenutzung festgelegten Parameter des Abwasserstromes durchführen zu lassen.

E)6.

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Parameter abfiltrierbare Stoffe, Chrom gesamt, Eisen, Nitrat, Sulfat und Chlorid einmal wöchentlich aus der mengenproportionalen Probenahme zu analysieren.

E)7.

Die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung sind der Behörde jeweils bis spätestens 30. April des Jahres zu übermitteln.

E)8.

Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem folgende Angaben aufzuzeichnen sind, wobei das Betriebsbuch aus mehreren Teilen bzw. unterschiedlichen Aufzeichnungs- und Speichermedien bestehen kann:

- *Abwassermenge (Tagesmittelwert und Tagesmaximum)*
- *Temperatur (Tagesmittelwert und Tagesmaximum)*
- *pH-Wert*
- *Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten*
- *Reinigung der Anlage*
- *Betriebsstörungen*

E)9.

Jede Änderung im Hinblick auf die der Behörde namhaft gemachte für die Anlage verantwortliche Person und deren Stellvertreter ist der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

E)10.

Der Behörde und deren Vertretern ist jederzeit während der Betriebszeiten der Zutritt zu den gegenständlichen Anlagen zu gewähren und die Entnahme von Proben sowie die Einsicht in das Betriebsbuch zu ermöglichen.

E)11.

Jede Änderung der Anlagenbereiche, die eine wesentliche Änderung der Abwassermenge oder der Abwasserzusammensetzung zur Folge hat, ist unverzüglich unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu melden bzw. zeitgerecht um eine neue wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.“

Zu den Vorbringen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 01. August 2023 führte der Sachverständige am 21. August 2023 ergänzend folgendes aus:

“1. Aufgabenstellung

Die Abt. AUWR hat den Unterzeichneten mit Schreiben AUWR-2008-24102/1612-Mi vom 07.08.2023 um Stellungnahme zu den Punkten des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans wie folgt ersucht:

„Es ergeht das Ersuchen um kurze Stellungnahme zu den vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan angeführten Punkten.“

2. Ausgangssituation

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat mit Schreiben WPLO-2012-45040/580-HA/HU vom 01.08.2023 zum Wiederverleihungsansuchen der voestalpine Stahl GmbH wie folgt ausgeführt:

Seitens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans bestehen keine gewichtigen Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass

- die Anlage (Kreislaufführung, Neutralisation, Abwasserreinigung, ...) dem Stand der Technik entspricht;
- die Einleitgrenzwerte, die in den entsprechenden – Abwasseremissionsverordnungen (Eisen- und Metallindustrie, Kühlsysteme und Dampferzeuger) festgelegt sind, eingehalten werden;
- entsprechende Maßnahmen der Störfallvorsorge festgelegt und gewährleistet sind und
- im Normalbetrieb (z.B. Reinigung, ...) bzw. in einem Notfall/Gebrechen sichergestellt ist, dass keinerlei Schadstoffe/Chemikalien über das Boden-Gully-System unkontrolliert in die Donau abgeleitet werden könnten.]

3. Stellungnahme

Sämtliche unter gegenständlichem Kapitel 2 dargelegten Punkte des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans können aus wasserfachlicher Sicht vor dem Hintergrund des bereits bis dato unter bescheidgemäßer Grenzwerteinhaltung gegebenen Anlagenbetriebs in Verbindung mit dem am Standort Linz der voestalpine Stahl GmbH auch im Sinne eines Vorsorgesystems praktizierten Notfallplan als erfüllt beurteilt werden.“

3. Rechtliche Beurteilung:

Der Entscheidung liegen folgende gesetzlichen Bestimmungen zugrunde:

Für die rechtliche Beurteilung wurden vor allem folgende Gesetzesbestimmungen herangezogen:

- §§ 18b, 39 UVP-G 2000 idF des Zeitpunktes der Bescheiderlassung
- §§ 9, 32, 105 WRG 1959 idF des Zeitpunktes der Bescheiderlassung

Diese Gesetzesbestimmungen können jederzeit in der jeweilig angewendeten Fassung im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (<http://www.ris.bka.gv.at/>) eingesehen werden.

Zur sachlichen Zuständigkeit der Oö. Landesregierung in diesem Verfahren:

Das UVP-Vorhaben "L6" wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2007 genehmigt. Dieser Bescheid ist rechtskräftig und das gegenständliche Detailprojekt ist von dieser Genehmigung mitumfasst.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Oö. Landesregierung zuständige Behörde für die Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt. Dabei erstreckt sich die Zuständigkeit der Oö. Landesregierung auf *"alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen, nach dem gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 18b"*. Die nunmehrige Wiederverleihung stellt eine "Entscheidung" im Sinne des § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 dar. § 39 leg. cit statuiert eine befristete Sonderzuständigkeit der Oö. Landesregierung, die alle anderen verwaltungsbehördlichen Zuständigkeiten verdrängt. Mit der ausdrücklichen Regelung im § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 betreffend die Zuständigkeit der Landesregierung auch für nicht UVP-pflichtige Änderungen bis zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs, hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er bis zum Zuständigkeitsübergang gemäß § 20 leg. cit das Verfahren als

Einheit sieht. Die nunmehrige Wiederverleihung ist von dieser Zuständigkeitskonzentration umfasst. Das WRG 1959 ist eine solche Verwaltungsvorschrift, wie sie der § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 meint. Die Zuständigkeit der UVP-Behörde endet erst mit Rechtskraft des Abnahmebescheides im Sinne des § 20 UVP-G 2000.

Sonstige formale Voraussetzungen:

Als eine der formalen Voraussetzungen, um ein Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 durchführen zu können, verlangt das UVP-G 2000 das Vorliegen einer rechtskräftigen UVP-Genehmigung. Eine solche rechtskräftige Genehmigung, nämlich der UVP-Bescheid vom 1. Oktober 2007 für das Vorhaben "L6", UR-2006-5242/442, liegt vor.

§ 18b UVP-G 2000 spricht nicht vom Umfang oder Inhalt der Änderung, sondern macht schlechthin Änderungen von Vorhaben einem Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 zugänglich.

Die Grenze eines Änderungsverfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 liegt jedenfalls dort, wo die Änderung als solche eine eigene Umweltverträglichkeitsprüfung iSd § 3a UVP-G 2000 erforderlich machen würde.

Durch die nunmehrige Änderung bleibt die Identität des Vorhabens uneingeschränkt gewahrt. Somit ist diese Änderung keinesfalls als solche zu qualifizieren, die unter § 3a UVP-G 2000 zu subsumieren ist und für sich eine UVP-pflichtige Änderung darstellt.

Anzumerken ist, dass in den Projektunterlagen bzw. in der fachlichen Stellungnahme vom 01.08.2023 der Abwasserparameter „*abfiltrierbare Stoffe*“ auf Grund eines offensichtlichen Schreibfehlers irrtümlicherweise mit einer Fracht von 140 kg/d^{-1} anstatt richtigerweise 14 kg/d^{-1} beantragt wurde. Nach Rücksprache wurde dies im Spruch bzw. in der Begründung entsprechend richtig gestellt (die Fracht bleibt unverändert im Vergleich zum Vorgängerbescheid).

Zu den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen:

Gemäß § 18b UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 leg cit erteilten Genehmigung vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 leg cit zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 leg cit nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 leg cit Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die in der Bestimmung des § 17 Abs 2 UVP-G 2000 normierten Genehmigungsvoraussetzungen gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit dies nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist. In materienrechtlicher Hinsicht anzuwendende Verwaltungsvorschriften sind in casu insbesondere die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959.

Die nunmehrige Änderung betrifft Maßnahmen, die keinerlei emissionsrelevante Verschlechterungen nach sich zieht. Es ist somit auch nicht erforderlich, im Detail eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob eine Emissionsbegrenzung dem Stand der Technik iSd § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 erfolgte. In Ermangelung von zusätzlichen Schadstoffemissionen kann auch eine weitere oder zusätzliche Immissionsbelastung der zu schützenden Güter gänzlich ausgeschlossen werden.

Zu den inhaltlichen Entscheidungsgründen:

Der gegenständliche Antrag der voestalpine Stahl GmbH um Wiederverleihung wurde fristgerecht gestellt.

Zum Vorhaben hat die Behörde eine fachliche Beurteilung durch den Sachverständigen für Gewässerschutz, erstellt am 01. August 2023 bzw. ergänzt am 21. August 2023, eingeholt. Daraus ergibt sich, dass die beantragte Wiederverleihung aus fachlicher Sicht positiv zu beurteilen ist. Die nunmehrige Entscheidung stützt sich auf diese Aussagen und auf den Umstand, dass das Verfahren keine Verletzung öffentlicher Interessen gemäß § 105 Wasserrechtsgesetz 1959 bzw. bestehender Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 ergeben hat.

Die seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vorgebrachten Punkte können in Anbetracht des bisherigen bescheidgemäßen Betriebes in Verbindung mit dem geltenden Notfallplan als erfüllt angesehen werden.

Die Prüfung hat weiters gezeigt, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch mit einer wasserrechtlichen Rahmenverfügung steht.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:

Die von der voestalpine Stahl GmbH beantragte Wiederverleihung steht nicht in Widerspruch zum UVP-Genehmigungsbescheid vom 1. Oktober 2007, und wird zusätzlich den Schutzinteressen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 entsprochen. Da sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, war somit der voestalpine Stahl GmbH die beantragte Änderungsgenehmigung zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung:

Zu I.:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr,

Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Zu II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >Service>Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Rupert Mitter

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.